

Musikverein Schechingen 1857 e.V.



Satzung

in der Fassung vom 30. April 2024



Satzung des Musikvereins Schechingen 1857 e.V.

Beschlussfassung vom: 30. April 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Funktionsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Schechingen 1857 e.V.“ (Musikverein Schechingen e.V.). Nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Er ist unter der Vereinsregisternummer VR 700438 im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist in Schechingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich in der männlichen Form geführt. Alle Ämter sind grundsätzlich unabhängig des Geschlechts besetzbar.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, insbesondere durch:
 - a. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern;
 - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation;
 - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
 - d. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen;
 - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art;
 - f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverband Ostalbkreis e.V. (BMVOK).
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des genannten Verbandes als für sich verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Ausschusses nach § 11 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung des Ausschusses auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person ohne Altersbegrenzung welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die dazugehörige Geschäfts- und Beitragsordnung und verpflichtet sich nach diesen zu handeln. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die dazugehörigen Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
9. Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Minderjährige bedürfen zum Austritt die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Vorgaben der Geschäftsordnung oder die Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane grob oder wiederholt verstößt;
 - b. das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schwer oder wiederholt schädigt;
 - c. trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zum Ausschluss ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat unabhängig vom Grund des Ausscheidens keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und der bestehenden Geschäftsordnung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. sich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten von den beauftragten Personen des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle Musiker und Jungmusiker sind angehalten, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Geschäftsordnung schriftlich niedergelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden 2 bis maximal 6 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche ist in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Über die Konten des Vereins kann nur der für die Finanzen zuständige Vorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 gemeinsam verfügen. Zur Vereinfachung der Abwicklung können vom Vorstand bei den kontoführenden Banken Einzelvollmachten an ausgewählte Personen erteilt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden je zur Hälfte von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend - dies mit einer Frist von einem Monat - eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist befugt, Rechtsgeschäfte die den Verein nicht mit mehr als 2.500 EUR belasten, vorzunehmen. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte müssen mit einfacher Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. dem Vorstand;
 - b. bis zu 6 weitere Beisitzer.
2. Die Aufgabe des Ausschusses ist insbesondere die Unterstützung des Vorstandes zur Erfüllung seiner Aufgaben, sowie die Umsetzung der Geschäftsordnung.
3. Der Ausschuss wird durch ein Mitglied des Vorstandes bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
6. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der Ausschuss hat dafür zu sorgen, dass der aktiven Kapelle und der Jugendkapelle jeweils ein Dirigent zur Verfügung steht.
8. Dirigent und Jugenddirigent können mit beratender Stimme zu Vorstands- und Ausschusssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schechingen und durch Bekanntmachung auf der vereinseigenen Website.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter hat ggf. zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Der Vorstand kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladung und Abwicklung hat wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl (ggf. auch Abwahl) der Vorstandsmitglieder, Beisitzer und der Kassenprüfer;
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzierung des Vereins;
 - d. den Beschluss der Beitragsordnung;
 - e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden;
 - f. Entlastung des Vorstandes;
 - g. Änderung der Satzung;
 - h. Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur durch eine sie vertretungsberechtigte Person ausgeübt werden. Diese Berechtigung ist vor Beginn der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.

Vor Beginn von Wahlen ist jeweils ein Wahlleiter vom Vorstand zu bestimmen. Dieser führt dann die Wahlen durch.

Ein Bewerber für ein Amt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres prüfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege.
3. Den Kassenprüfern ist die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Vereins zu gewähren.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht abzugeben und durch Unterzeichnung zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist über das Prüfungsergebnis zu berichten.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
6. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der finanziellen Situation des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die finanzielle Situation des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden ist.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Der Ausschuss kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden können vom Ausschuss beschlossen werden. Über solche Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wird.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an die Gemeinde Schechingen. Diese hat die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung erlassen.
2. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Ausschuss ist für den Erlass der Geschäftsordnung zuständig.



§ 18 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. April 2024 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 11. Januar 2019.**
- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**

Schechingen, 30. April 2024

Christoph Heinrich

1. Vorsitzender

Schechingen, 30. April 2024

Karin Kudernatsch

2. Vorsitzender